

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 02.08.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Langendreer, Blatt 7935,
BV lfd. Nr. 1**

7.977/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Langendreer, Flur 3,

Flurstück 436 Gebäude- und Freifläche, Oesterheidestr. 10, 12, 14, 16,

groß 2171 qm,

Gemarkung Langendreer Flur 3 Flurstück 433, Verkehrsfläche, Oesterheidestraße,
groß 2 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss des
Hauses Oesterheide 12 nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.
Hier ist das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 9 und 10 zugeordnet.

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens liegt die Wohnung im 1. Obergeschoss des 1951 wiederaufgebauten, zweigeschossigen Mehrfamiliendoppelwohnhauses "Oesterheidestr. 12"; die Wohnfläche (zwei Dielen, Wohnraum, Schlafräum, zwei Kinderzimmer, zwei Bäder, Küche Abstellkammer) beträgt rd. 103 qm. Die Raumaufteilung wurde teilweise geändert und entspricht nicht den Grundrissen in der Teilungserklärung. Die dem Wohnungseigentum als Sondernutzungsrechte zugeordneten Kfz-Stellplätze Nrn. 9 und 10 im Hof wurden nicht angelegt / markiert.

Es besteht Renovierungs- und Modernisierungsbedarf am Wohnhaus sowie Schadensbeseitigungsbedarf an mikrobiologischem Befall in einem der Bäder.

Es besteht allgemeiner Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2023/26.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.